

Gemeinde Landensberg Landkreis Günzburg



Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Landensberg vom 20.07.2011.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.07.2011:

§ 1

Änderung des § 6

§ 6 enthält folgende Fassung

Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,82 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,66 €. |

2. Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,68 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,01 €. |

3. In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,65 € |

§ 2

§ 9 a enthält folgende Fassung

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q 3)

bis 4,0 m³/h € 30,00

bis 10,0 m³/h € 75,00

bis 16,0 m³/h € 120,00

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q N) verwendet, entsprechen die in Satz 1 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q 3) folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Q N) ermittelten Werten:

Q N 2,5 m³/h entspricht Q 3 4,0 m³/h

Q N 6,0 m³/h entspricht Q 3 10,0 m³/h

Q N 10,0 m³/h entspricht Q 3 16,0 m³/h

§ 3

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

§ 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung

Verbrauchsgebühr

3. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Landensberg, den 20.01.2015

Sven Tull
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.01.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.01.2015 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Landensberg, 20.01.2015

Sven Tull
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, 20.01.2015

Sven Tull
Erster Bürgermeister

- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Hr. Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde